

Tätigkeitsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)

Berichtszeitraum: 01.01.2004 bis 31.12.2005

Vorsitz: Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Vorsitzender: Herr Dr. Peter Reichhelm

Inhaltsverzeichnis

- 1 Struktur und Aufgaben der LAG
- 2 Durchgeführte Sitzungen der LAG und ihrer Ausschüsse im Berichtszeitraum
- 3 Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum
 - 3.1 Novelle Gentechnikgesetz
 - 3.2 Gemeinsame Arbeitsgruppen LAG / LANA zur Einbeziehung naturschutzrechtlicher Fragestellungen im Rahmen der Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG
 - 3.3 Einrichtung eines ad hoc-Arbeitskreises „Harmonisierte experimentelle Überwachung auf GVO-Anteile“
 - 3.4 Neuorganisation der UMK-Gremien und damit verbundene Neustrukturierung der LAG
 - 3.5 Anpassung des Internetauftritts der LAG
 - 3.6 Aktualisierung des Formblatts zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Formblatt M)
 - 3.7 Mitwirkung von Vertretern der LAG in nationalen und internationalen Arbeitsgremien
- 4 Ausblick

1 Struktur und Aufgaben der LAG

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (kurz: LAG) ist als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK) zugeordnet und nimmt dabei die notwendige Abstimmung und Koordination zwischen den Bundesländern in allen mit dem Vollzug des Gentechnikgesetzes verbundenen Fragen vor.

Die für die Gentechnik zuständigen obersten Landesbehörden wirken in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik zusammen, um Fragen aus den Aufgabenbereichen Umwelt-, Arbeits- und Gesundheits- und Verbraucherschutz zu erörtern, Lösungen auszuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen. Die federführenden Ressorts der Länder entsenden je ein Mitglied in die LAG. Die mitbeteiligten Ressorts können in Absprache mit den federführenden Ressorts ebenfalls vertreten sein, allerdings ohne Stimmrecht. Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK), deren Fachbereich nicht mehrheitlich in der LAG vertreten ist, entsendet zusätzlich zwei Mitglieder in den Ausschuss. Die bisher ebenfalls mit zwei Stimmen stimmberechtigte Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat unter TOP 9.1 der 81. ASMK am 18./19. November 2004 eine Empfehlung beschlossen, wonach eine Beteiligung an der LAG nicht mehr für erforderlich gehalten wird und entsendet deshalb keine Vertreter mehr. Somit hatte die LAG bis zur 27. Sitzung 20, ab der 28. Sitzung 18 stimmberechtigte Mitglieder.

Durch die 36. ACK/UMK am 2./3. November 2005 wurde unter TOP 45 ein Beschluss gefasst, wonach der Bund in allen Bund/Länder-Arbeitsgremien mit Stimmrecht vertreten ist. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erhöht sich damit ab 2006 auf 19. Bisher haben Vertreter des Bundes an allen Sitzungen der LAG und seiner nachgeordneten Arbeitsgremien ohne Stimmrecht teilgenommen.

Die LAG hatte bis Ende 2004 drei ständige Unterausschüsse, den Unterausschuss „Recht“, den Unterausschuss „Vollzug und Fachfragen“ und den Unterausschuss „Methodenentwicklung“. Mit der Neustrukturierung der LAG (s. 3.4), die im Auftrag der UMK erfolgte und gemäß dem Strukturvorschlag der LAG durch den Beschluss zu TOP 11 der 64. UMK am 19./20. Mai 2005 bestätigt wurde, wurde der Unterausschuss „Vollzug und Fachfragen“ aufgelöst und die zu erledigenden Aufgaben in den Hauptausschuss integriert. Die Zahl der ständigen Unterausschüsse hat sich damit von drei auf zwei reduziert.

Für konkrete Aufgaben, deren Erledigung innerhalb eines Jahres erwartet werden kann, können ad hoc-Arbeitsgruppen sowohl von der LAG als auch ihren Unterausschüssen eingerichtet werden. Im Berichtszeitraum wurden zwei ad hoc-Arbeitsgruppen aus dem vorhergehenden Berichtszeitraum abgeschlossen sowie eine ad hoc-Arbeitsgruppe eingerichtet und wieder abgeschlossen (s. 3.2, 3.3).

2 Durchgeführte Sitzungen der LAG und ihrer Unterausschüsse im Berichtszeitraum

Sitzungen der LAG

27. Sitzung	12./13.05.2004	Gießen
28. Sitzung	10./11.11.2004	Eisenach
29. Sitzung	13./14.04.2005	Dresden
30. Sitzung	08./09.11.2005	Fulda

Sitzungen des Unterausschusses „Vollzug und Fachfragen“

32. Sitzung	08./09.03.2004	München
33. Sitzung	21./22.09.2004	Lindau

Sitzungen des Unterausschusses „Recht“

25. Sitzung	30.09./01.10.2004	Potsdam
26. Sitzung	10./11.10.2005	Berlin

Sitzungen des Unterausschusses „Methodenentwicklung“

5. Sitzung	18./19.03.2004	Potsdam
6. Sitzung	27./28.09.2004	Potsdam
7. Sitzung	03./04.03.2005	Potsdam
8. Sitzung	29./30.09.2005	Potsdam

3 Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum

3.1 Novelle Gentechnikgesetz

Im Januar 2004 wurde von der Bundesregierung zur Umsetzung der bereits seit Oktober 2002 verbindlichen Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG der Entwurf eines (zustimmungspflichtigen) Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts vorgelegt. Aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates im 1. Durchgang ergab sich jedoch für

die damaligen Regierungsfractionen die Situation, dass wesentliche Teile des Gesetzentwurfes in dem zu erwartenden Vermittlungsverfahren nicht durchzusetzen sein würden. Daher wurden aus dem Gesetzesvorhaben diejenigen Teile, die die Zustimmungsbedürftigkeit ausgelöst hätten, herausgenommen. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde vom Bundesrat am 09.07.2004 die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. Wie erwartet kam dort keine Einigung zustande. Nach Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates durch den Bundestag am 26.11.2004 und dem Ablauf der Notifizierungsfrist am 29.12.2004 ist das Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts am 04.02.2005 in Kraft getreten (BGBl. I S. 186).

Das zur vollständigen Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie als Fraktionsinitiative eingebrachte Zweite Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts, das vom Bundestag am 18.03.2005 verabschiedet wurde, hat der Bundesrat am 29.04.2005 an den Vermittlungsausschuss überwiesen. Nachdem dort in mehreren Sitzungen keine Einigung erzielt werden konnte, ist das Gesetz mit der Bundestagswahl am 18.09.2005 der Diskontinuität unterfallen.

Ein neuer Gesetzentwurf lag bis zum 31.12.2005 nicht vor. Da die Erstellung und Bearbeitung eines Katalogs von Auslegungsfragen sowie eine Aktualisierung der Formblätter erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens einschließlich der Verabschiedung der zugehörigen Verordnungen erfolgen kann, ergaben sich im Berichtszeitraum keine diesbezüglichen Themenstellungen für die LAG

Gleichwohl wurden zusammen mit dem UA Recht einige gentechnikrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Durchführung der EG-Verordnungen zu gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, zur Rückverfolgbarkeit von GVO und zur Ein- und Ausfuhr von GVO (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz), zum Verhältnis dieser Rechtsvorschriften zum nationalen Gentechnikrecht sowie zum Standortregister erörtert, soweit dies nach dem Stand der Gesetzgebungsverfahren zweckmäßig erschien.

3.2 Gemeinsame Arbeitsgruppen LAG / LANA zur Einbeziehung naturschutzrechtlicher Fragestellungen im Rahmen der Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG

Im vorhergehenden Berichtszeitraum war eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der LAG und der LANA eingerichtet worden, die auf der Basis eines vom UA Recht beschlossenen Fragenkatalogs zum Thema „Gentechnik und Naturschutz“ rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG bearbeiten sollte. Auf Wunsch der LANA wurde weiterhin eine stärker fachlich ausgerichtete Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich vor allem auf Fragen des Monitorings von Umweltwirkungen gentechnisch veränderter Organismen konzentrierte.

Die LAG hat den abschließenden Bericht der **rechtlichen AG** auf ihrer 28. Sitzung am 10./11.11.2004 zur Kenntnis genommen. Darin wird festgestellt, dass ein Anbau von GVO i.d.R. keinen Eingriff i.S.d. Naturschutzrechts darstellt; sofern es sich nicht um den Anbau einer neuen Art handelt, die unabhängig vom GVO zu Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche führt. Eine Berücksichtigung naturschutz-

fachlicher Belange erscheint bei einer einen konkreten Ort betreffenden Freisetzungsgenehmigung möglich. Bei einer keinen konkreten Ort betreffenden Inverkehrbringensgenehmigung erscheint eine Berücksichtigung spezifisch ortstypischer naturschutzfachlicher Belange dagegen nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Die **fachliche AG** hat gemäß dem Auftrag der 62. UMK am 06./07.05.2004 (TOP 28) ein gemeinsames Monitoringkonzept auf der Basis einer bundesweiten Einführung der Ökologischen Flächenstichprobe (ÖFS) zur Erfassung möglicher Einflüsse von GVO auf die Biodiversität erarbeitet. Der Bericht der LANA/LAG-ad hoc-AG wurde von der 63. UMK am 04./05.11.2004 (TOP 20) zur Kenntnis genommen. Die UMK unterstreicht in diesem Beschluss die Bedeutung eines geeigneten repräsentativen bundesweiten Biodiversitätsmonitorings unter Einbeziehung bestehender Beobachtungsprogramme, koppelt das Monitoring der Auswirkungen von GVO aber vom allgemeinen Biodiversitätsmonitoring ab und erteilt der LANA einen weitergehenden Auftrag bezüglich der Entwicklung eines Konzeptes für ein bundesweites Biodiversitätsmonitoring. Damit hat die LAG ihre Aufgabe in dieser Sache erfüllt.

3.3 Einrichtung eines ad hoc-Arbeitskreises „Harmonisierte experimentelle Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“

Im Rahmen der experimentellen Überwachung von Saatgut auf GVO-Anteile durch die Länder wurde in den letzten Jahren deutlich, dass die Probenahme, Probenvorbereitung und die Bewertung der Laborergebnisse nicht immer einheitlich erfolgten. Dies führte mehrfach zu Irritationen sowohl zwischen den Ländern als auch mit der Saatgutwirtschaft.

Die LAG hat daher auf ihrer 28. Sitzung am 10./11. November 2004 die Bildung eines ad hoc-Arbeitskreises „Harmonisierte experimentelle Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“ (ad hoc-AK) beschlossen. Dabei wurden auch Vertreter der Saatgutverkehrskontrolle, Referenten für Acker- und Pflanzenbau des Bundes und der Länder sowie der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP) beteiligt. Der Arbeitsauftrag der LAG an den ad hoc-AK beinhaltete die Erarbeitung eines gemeinsamen Handlungsleitfadens für die Probenahme und Analytik sowie für den Informationsaustausch zwischen den Länderbehörden einschließlich der mit Saatgutfragen befassten Stellen.

Der ad hoc-AK hat zur 30. Sitzung der LAG am 8./9. November 2005 seinen im Rahmen von 6 Sitzungen erarbeiteten Bericht vorgelegt, wonach zukünftig folgende Vorgehensweise empfohlen wird:

- Inländisch aufbereitetes Saatgut (Raps, Mais) wird zukünftig vornehmlich direkt bei den Aufbereitungsstationen beprobt. Es wird empfohlen, die GVO-Analytik zeitlich parallel zur Saatguterkennung durchzuführen.
- Die Überwachung von Importsaatgut auf GVO-Anteile erfolgt weiterhin im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle. Eine Beprobung von Importsaatgut in EU-Mitgliedstaaten noch vor der Vermarktung in Deutschland (analog zum Verfahren für inländisches Saatgut) bedarf der Mitarbeit der Saatgutunternehmen, die aufgrund erheblicher Zweifel des Bundesverbands Deutscher Pflanzenzüchter (BDP) an der Übertragbarkeit des Probenahmesystems nicht erreicht werden konnte.

Unabhängig davon sollte die Beprobung so frühzeitig erfolgen, dass die Analysergebnisse vor der Aussaat zur Verfügung stehen.

- Die Beprobung erfolgt nach den Vorschriften der International Seed Testing Association (ISTA) durch beauftragte Probenehmer der nach Saatgutverkehrsgesetz zuständigen Behörden. Der erforderliche Prüfplan richtet sich nach dem Konzept zur Untersuchung von Saatgut auf Anteile gentechnisch veränderter Pflanzen des Unterausschusses Methodenentwicklung der LAG.
- Zur Gewährleistung eines einheitlichen Informationsaustauschs zwischen den Ländern über die Ergebnisse der Beprobung soll der Formulierungsvorschlag des UA Methodenentwicklung verwendet werden. Mehrheitlich wurde auch die Weitergabe der negativen Ergebnisse (inkl. Partienummer) befürwortet. Dadurch können Doppelbeprobungen vermieden und die Überwachung effizienter gestaltet werden.
- Die Untersuchung von in anderen Bundesländern (Sitzland von Firmen der Saatgutwirtschaft) gezogenen Saatgutproben erfolgt nach bilateraler Absprache im Wege der Amtshilfe ohne Verrechnung der Kosten für Probenahme und Analyse.

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen wurde die Bildung eines Redaktionsteams beschlossen, das noch im Dezember 2005 einen Beschlussvorschlag für die ACK/UMK auf der Grundlage des Ergebnispapiers des ad hoc-AK erarbeitet hat. Dieser Beschlussvorschlag soll nach der gegenwärtig stattfindenden Abstimmung in der LAG als Umlaufbeschluss in die ACK eingebracht und der erarbeitete Handlungsleitfaden damit den Ländern zur Anwendung empfohlen werden.

Der redaktionell überarbeitete Bericht des ad hoc-AK, der zum Zweck der Beifügung als Anlage zum ACK-Beschlussvorschlag in "Handlungsleitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik" umbenannt und entsprechend allgemein gefasst wurde, ist als **Anlage 1** beigelegt.

3.4 Neuorganisation der UMK-Gremien und damit verbundene Neustrukturierung der LAG

Durch den Beschluss der 63. UMK am 4./5. November 2004 zu TOP 2 „Zusammenarbeit der Bund/Länder-Arbeitsgremien mit der UMK/ACK“ wurde der Länderausschuss Gentechnik als eigenständige Arbeitsgemeinschaft bestätigt und in Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (nach wie vor LAG) umbenannt.

Unter Ziffer 4 des Beschlusses wurden die neu installierten bzw. bestätigten Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften beauftragt, der ACK bis zum 31. Dezember 2004 schriftlich abgestimmte Vorschläge für die Struktur der zweiten Ebene sowie Begründungen für deren unabwiesbare Notwendigkeit vorzulegen.

Nach eingehender Beratung auf der 28. LAG-Sitzung am 10./11. November 2004 hat die LAG daraufhin im Dezember 2004 im Umlaufverfahren beschlossen, folgenden Vorschlag für die künftige Struktur der zweiten Ebene der LAG der ACK vorzulegen:

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik strafft die Struktur der zweiten Ebene von drei auf zwei ständige Unterausschüsse:

Unterausschuss Methodenentwicklung und Unterausschuss Recht.

Der Unterausschuss Vollzug und Fachfragen wird aufgelöst. Die Behandlung der weiterhin sich ergebenden Vollzugs- und Fachfragen erfolgt erstens in der LAG selbst, d.h. auf der ersten Ebene und zweitens fallweise bei geeigneten Fragestellungen in ad-hoc-Arbeitskreisen mit fest umrissenem Auftrag und Zeitlimit.

Dieser Vorschlag der LAG wurde durch den Beschluss der 64. UMK am 19./20. Mai 2005 zu TOP 11 bestätigt und die Zahl der ständigen Unterausschüsse der LAG somit von drei auf zwei reduziert.

3.5 Anpassung des Internetauftritts der LAG

Seit Sommer 2001 verfügt die LAG über eine eigene, zunächst ausschließlich interne Homepage, die Ende 2002 um einen öffentlichen Bereich ergänzt wurde. Mit Schreiben vom 24. März 2005 hat die BLAG Nachhaltige Entwicklung (BLAG NE) die Vorsitzenden der UMK-Arbeitsgremien darüber informiert, dass aus der 61. UMK (TOP 23) noch die Erledigung eines Arbeitsauftrags aussteht, wonach alle Arbeitsgremien bis Ende 2005 ihre Internetauftritte in Abstimmung mit dem (damaligen) BLAK Umweltinformationssysteme (BLAK UIS; jetzt Ständiger Ausschuss UIS der BLAG NE) an die Gestaltung der UMK-Homepage anpassen sollten. Abgesehen vom Layout sollten dabei insbesondere Standards der Plattformunabhängigkeit, Barrierefreiheit und Auffindbarkeit berücksichtigt werden. Die 35. ACK (TOP 31) hat die BLAG NE beauftragt, zur 37. ACK im Frühjahr 2006 zu berichten, inwieweit die empfohlenen Standards berücksichtigt wurden.

Zur Erledigung dieses Arbeitsauftrags ist die LAG dem von der Geschäftsstelle vorgeschlagenen Vorgehen gefolgt und hat im Umlaufverfahren den Beschluss zur Vergabe eines entsprechenden Auftrags zur Neugestaltung des Internetauftritts gefasst. Die Kosten für die Anpassung wurden von Hessen als aktuellem Vorsitzland getragen, die laufenden Kosten für die Folgejahre werden vom jeweiligen Vorsitzland getragen. Der zukünftige Internetauftritt wurde unter www.lag-gentechnik.de registriert.

3.6 Aktualisierung des Formblatts zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Formblatt M)

Durch Art. 13 der Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien vom 23. Dezember 2004 (BGBl I S. 3758) wurde der Anhang VI „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ in der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) neu gefasst. Unter Nummer 1 des Anhangs VI wird nun auf die ebenfalls neu gefassten Bestimmungen der „Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ der Biostoffverordnung (BiostoffV) verwiesen. Dadurch wurde eine Anpassung des Formblattes zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Formblatt M) erforderlich. Ein entsprechender Entwurf wurde in der LAG im Umlaufverfahren abgestimmt und den Ländern zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

3.7 Mitwirkung von Vertretern der LAG in nationalen und internationalen Arbeitsgremien

Mitglieder der LAG oder von der LAG benannte Ländervertreter waren im Berichtszeitraum in verschiedenen Gremien tätig bzw. nahmen einen Beobachterstatus und Berichtspflichten wahr. Dazu gehören:

- BLAG „Monitoring“: alle Bundesländer
- Joint European Enforcement Project (JEEP): SH, HH, NI
- European Network of GMO Laboratories (ENGL): HH
- Umsetzung der Åarhus Konvention: NW
- Biosafety Protocol: SH
- Beratungsgremien der EU: BY
- Gemeinsame Arbeitsgruppen LAG / LANA (s. 3.2): BY, HE, NW, RP, SH
- bmbf-Förderschwerpunkt „Biologische Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen“: BB, NI
- ad hoc-AK „Harmonisierte experimentelle Überwachung auf GVO-Anteile“: BY, BE, BB, HH, NW, SL, SN, SH

4 Ausblick

Der Vorsitz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik geht mit Beginn des Jahres 2006 turnusgemäß an Mecklenburg-Vorpommern über. Der Unterausschuss Methodenentwicklung tagt ab 2006 unter dem Vorsitz von Hessen. Im UA Recht, dessen Vorsitz gegenwärtig von Brandenburg wahrgenommen wird, steht in 2006 ebenfalls turnusgemäß ein Wechsel des Vorsitzes an.

(Dr. Peter Reichhelm)